

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 17.04.2008 Nr. 15

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
14.04.2008	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Kreisentwicklung	247
10.04.2008	<u>Gemeinde Garstedt</u> Veränderungssperre für das Gebiet der zukünftigen ersten Änderung des Bebauungsplanes Garstedt 10b „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschriften	249
17.12.2008	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Straßenausbaubeitragssatzung, Aufhebung	253
07.04.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bebauungsplan Emmelndorf 22 „Forstweg, Sunderberg“	254
07.04.2008	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Maschen 55 „Ortsmitte-REWE-Markt“ mit örtlicher Bauvorschrift	256
15.04.2008	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Haushaltssatzung 2008	258



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 14. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8.Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 21.04.2008

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Dele-Kraus-Str. 6

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf

Bankverbindungen:

**Sparkasse
 Harburg-Buxtehude**
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 962



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.02.2008 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AES)
- 11 Radwegesanieerungsprogramm
- 12 Grundsatzbeschlüsse für Kreisstraßenbauvorhaben
- 13 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Salzhausen der Samtgemeinde Salzhausen in der Gemarkung Salzhausen, Landkreis Harburg
- 14 Entlassungsanträge aus Landschaftsschutzgebieten
- 15 Gründung eines Trägervereins "Regionalpark Rosengarten", Mitgliedschaft des Landkreises Harburg
- 16 Entwicklung von Logistikzentren
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2008
- 17 Einrichtung eines "Runden Tisches" zu den Entwicklungen von Gewerbegebieten an den Autobahnabfahrten
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.04.2008
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Garstedt
Landkreis Harburg



21441 Garstedt
Höllenberg 4a
Telefon: 04173-360
Telefax: 04173-512 841
Email: Gemeinde@Garstedt.de
Homepage: www.Garstedt.de

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veränderungssperre für das Gebiet der zukünftigen ersten
Änderung des Bebauungsplans Garstedt 10 b „Bahnhofstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in der Sitzung am 10.04.2008 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds.Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 10b „Bahnhofsstraße“ und der in Aufstellung befindlichen ersten Änderung und ist aus der in der Satzung beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Garstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB in der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt während der Sprechzeiten bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Anlage: Satzung

SATZUNG

der Gemeinde Garstedt über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 10 B „Bahnhofstraße“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift.

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Am 10.04.2008 hat die Gemeinde Garstedt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 B „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Sicherstellung einer aus städtebaulichen Gründen nicht erwünschten baulichen Dichte. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan soll dahingehend überprüft und entsprechend geändert werden.

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 10 B „Bahnhofstraße“, 1. Änderung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 B „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Garstedt überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Garstedt, den 10.04.2008


Klaus-Peter Wind
(Bürgermeister)

Gemeinde Garstedt



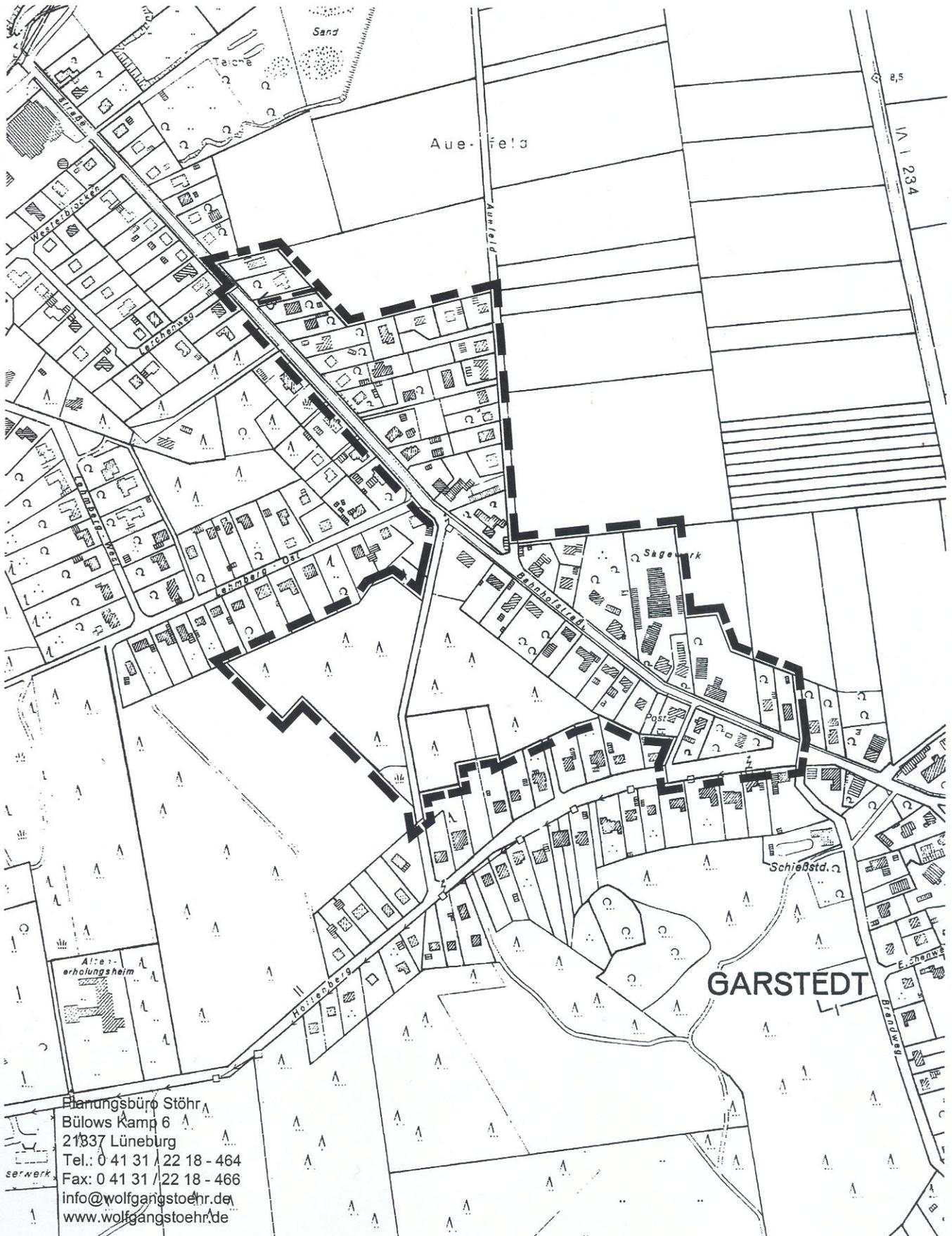
Gemeinde Garstedt:

Bebauungsplan Nr. 10B "Bahnhofstraße" 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan



M. 1 : 5.000



Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 22 18 - 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 - 466
info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

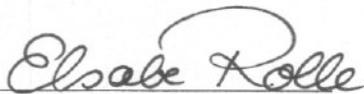
Aufhebungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Salzhausen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Salzhausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.09.2005 ist mit Wirkung vom 01.01.2008 aufgehoben.

Salzhausen, den 17.12.2007



(Rolle)
Bürgermeisterin



(Putensen)
Gemeindedirektor



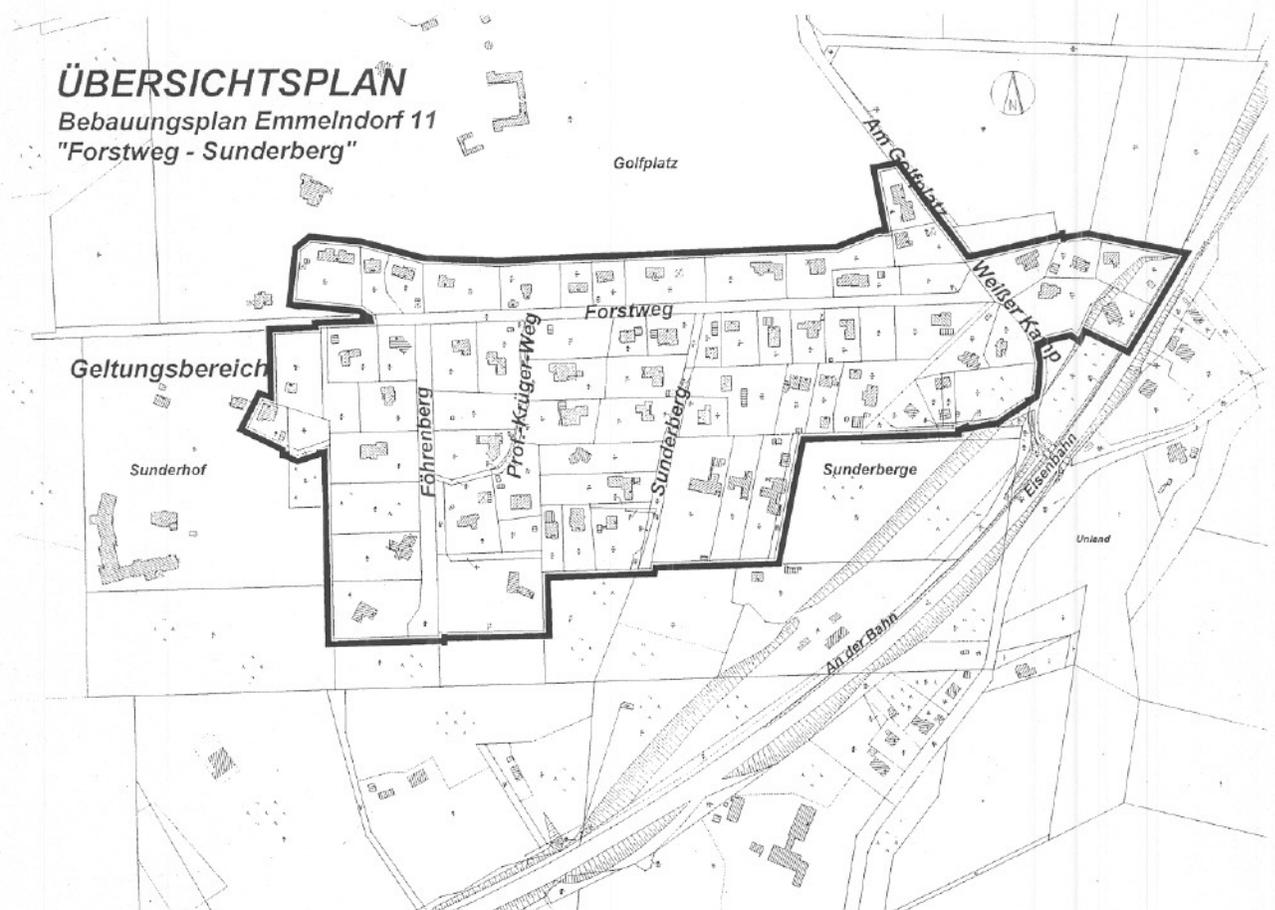
Seevetal, den 7. April 2008

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Emmelndorf 11 „Forstweg-Sunderberg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **3. April 2008** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Emmelndorf zwischen dem Golfplatzgelände und der Bahnlinie Hamburg-Bremen. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Emmelndorf 11 „Forstweg-Sunderberg“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Emmelndorf 11 „Forstweg-Sunderberg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz



Seevetal, den 7. April 2008

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Maschen 55 „Ortsmitte-REWE-Markt“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **3. April 2008** den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Maschen und grenzt im Westen an den Platz des Dorfhauses, im Norden an die Alte Bahnhofstraße und im Südosten an die Schulstraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Maschen 55 „Ortsmitte REWE-Markt“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Maschen 55 „Ortsmitte-REWE-Markt“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt auch die örtliche Bauvorschrift in Kraft.


Schwarz

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 06. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

15.797.800 Euro
15.797.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

10.649.600 Euro
10.649.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.080.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2008 auf 50,5 v.H. der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 06. Februar 2008

L. Proskelma

Samtgemeindegemeindevorstand





Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.04.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.04.2008 bis 02.05.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags:	von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	von	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags:	von	08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Tostedt, den 15.04.2008

Samtgemeindebürgermeister